

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der ProdEq Trading GmbH

1. Geltungsbereich

1.1 Die ProdEq Trading GmbH, Reckholder 1, 9527 Niederhelfenschwil, Schweiz (im Folgenden "ProdEq")

- (1) vermittelt für Dritte den Verkauf von Gewerbe- und Industrieeinrichtungen (im Folgenden "Waren") und
- (2) verkauft selbst Waren im eigenen Namen und auf eigene Rechnung sowie
- (3) erbringt mit dem Verkauf verbundene Dienstleistungen.

ProdEq ist also sowohl in fremdem Namen und auf fremde Rechnung als auch in eigenem Namen und auf eigene Rechnung tätig. Sofern ProdEq in fremdem Namen und auf fremde Rechnung handelt, wird ProdEq dies gegenüber dem Kunden offenlegen.

1.2 Die Bezeichnung "Verkäufer" wird im Folgenden verwendet für

- (1) den Dritten, in dessen Namen und für dessen Rechnung ProdEq handelt, wenn ProdEq den Verkauf vermittelt als auch für
- (2) ProdEq als Verkäuferin in eigenem Namen und auf eigene Rechnung. ProdEq und der Verkäufer haften nicht als Gesamtschuldner.

1.3 Soweit nicht etwas anderes vereinbart worden ist, gelten ausschliesslich diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen für alle Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Verkaufs von Waren im Sinne der Ziff. 1.1 (im Folgenden einheitlich "Lieferungen") des Verkäufers im Sinne der Ziff. 1.2 an natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die bei Abschluss des Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln oder an juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (im Folgenden "Kunden").

1.4 Wurde ein Individualvertrag vereinbart, so gelten diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen ergänzend und nachrangig, es sei denn sie wurden explizit ausgeschlossen. Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn der Verkäufer ihnen nicht ausdrücklich widersprochen hat.

1.5 Mündliche Nebenabreden, Änderungen und Abweichungen von diesen Bedingungen sind nur nach der schriftlichen Bestätigung durch den Verkäufer wirksam.

2. Angebot und Vertragsabschluss

2.1 Die Angebote des Verkäufers sind stets freibleibend und können ohne Angabe von Gründen zu jedem Zeitpunkt vor dem Zustandekommen eines Vertrages generell oder für einzelne Interessenten zurückgenommen und erneut angeboten werden.

2.2 Mit seiner Bestellung akzeptiert der Kunde diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Der Kunde bleibt für die Dauer von 3 Wochen an seine Bestellung gebunden. Ein Kaufvertrag zwischen dem Kunden und dem Verkäufer kommt erst durch eine Auftragsbestätigung des Verkäufers in Textform zustande.

3. Umfang der Lieferung

Für den Umfang der Lieferung ist ausschliesslich die Auftragsbestätigung massgebend. Insbesondere dokumentieren Fotografien und Videos nicht den Umfang der Lieferung, auf diesen können Gegenstände abgebildet sein, welche nicht zum Lieferumfang gehören.

4. Beschaffenheit, Mängelhaftung

4.1 Mangels abweichender Vereinbarungen sind handelsübliche oder geringe, technisch nicht vermeidbare Abweichungen der Qualität, Farbe, Maße oder des Gewichts keine Mängel.

4.2 Die Beschreibungen zu den Waren, z. B. Werbeangaben, Inhalte der Prospekte und/oder öffentliche Äusserungen des Verkäufers sowie Beschreibungen in Unterlagen des Verkäufers, wie z.B. Datenblätter, Zeichnungen, Pläne, Angaben zur Verwendung, Modellbezeichnungen, Seriennummern, Baujahre, technische Daten, Abmessungen, Fundamentangaben, Mengen, Zustandsangaben usw., stellen keine Beschaffenheitsbeschreibung oder Garantien dar.

4.3 Die Angabe von Preisen stellt keine Zusicherung eines bestimmten Marktwertes dar.

4.4 Soweit der Verkäufer Beratungsleistungen erbringt, geschieht dies nach bestem Wissen. Alle Angaben und Auskünfte über Eignung und Anwendung der Waren befreien den Kunden nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen.

4.5 Die Verletzung von Schutzrechten Dritter stellt nur dann einen Mangel dar, wenn diese in der Schweiz bestehen.

4.6 Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass der Kunde seinen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäss nachgekommen ist.

4.7 Gebrauchte Waren werden in dem Zustand und Umfang, in welchem sie sich an ihrem aktuellen Ort zum Zeitpunkt des Zustandekommens des Kaufvertrages befinden und unter Ausschluss der Mängelhaftung verkauft. Dieser Ausschluss gilt nicht für Schadensersatzansprüche die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung der Vertragspflichten des Verkäufers oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen sowie bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Ggf. noch bestehende Ansprüche gegen Dritte aus Sachmängelhaftung werden an den Kunden abgetreten.

Der Kunde hat die Gelegenheit, gebrauchte Waren persönlich zu besichtigen und sich von der Beschaffenheit der Waren zu überzeugen.

4.8 Bei dem Verkauf von neu hergestellten Waren wird der Verkäufer bei ordnungsgemäss erhobenen und berechtigten Mängelrügen nach seiner Wahl entweder Ersatz liefern oder die Ware nachbessern. Sollte die Nacherfüllung fehlschlagen, so ist der Kunde berechtigt, eine angemessene Herabsetzung des Kaufpreises zu verlangen oder – bei erheblichen Mängeln, die die Fortsetzung des Vertrages unzumutbar machen – vom Vertrag zurückzutreten. Ferner steht es ihm bei Fehlschlagen der Nacherfüllung zu, nach Massgabe der Ziff. 13 Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der ProdEq Trading GmbH

Kosten der Nacherfüllung, die dadurch entstehen, dass die gelieferten Waren nach der Lieferung an einen anderen Ort als die gewerbliche Niederlassung des Kunden verbracht wurden, übernimmt der Verkäufer nicht.

5. Preis

Der Preis setzt sich zusammen aus

- a) den vereinbarten Preisen für die Lieferung der Waren und
- b) der Vergütung für die vereinbarten Leistungen.

Soweit nichts anderes vereinbart ist, versteht sich dieser Preis gemäss EXW Bereitstellung der Waren zur Demontage ab Fundament an dem vereinbarten Standort (Incoterms 2020®) netto in Euro zuzüglich der am Liefertag geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer (im Folgenden «Preis»).

6. Exportlieferungen, Erfüllungskautions

Bei Verkäufen von Waren, welche für den Export bestimmt sind und der Kunde die Waren im Versandland abholt, ist eine Erfüllungskautions zu entrichten, welche in Ihrer Höhe der Umsatzsteuer des Versandlandes entspricht.

Nach fristgerechter Vorlage ordnungsgemäss ausgestellter Ausfuhrnachweise wird die Kautions rückerstattet. Bei innergemeinschaftlichen Lieferungen in der Europäischen Union sind anstatt eines Ausfuhrnachweises eine Gelangensbestätigung sowie eine gültige auf den Käufer ausgestellte UID des Empfängerlandes beizubringen.

Schäden, welche dem Verkäufer dadurch entstehen, dass der Kunde die Mehrwertsteuervorschriften des nationalen oder internationalen Geschäftsverkehrs nicht einhält (z.B. falsche Mehrwertsteuer Identifikationsnummer) hat der Kunde zu ersetzen.

7. Zahlungsbedingungen

- 7.1 Sofern keine anderen Vereinbarungen zwischen den Parteien getroffen wurden, ist der Preis innerhalb von 5 Werktagen nach Zustandekommen des Kaufvertrages ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig. Massgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der unwiderrufliche Zahlungseingang auf dem auf der Rechnung angegebenen Konto.
- 7.2 Die Zurückbehaltung von Zahlungen und die Aufrechnung mit Gegenforderungen durch den Kunden ist nur zulässig, soweit seine Gegenforderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind.
- 7.3 Rechnungen sind, insbesondere bei elektronischer Ausstellung/Versand nicht fälschungssicher. Es obliegt dem Kunden, Kontonummer (IBAN) und Kontoinhaber vor Anweisung seiner Zahlungen abzugleichen. Die Gefahr des Zahlungsverkehrs liegt beim Kunden, der Verkäufer übernimmt keine Haftung für fehlgeleitete Zahlungen an nicht autorisierte Kontoinhaber.

8. Gefahrenübergang

Sofern nicht anderweitiges bzw. „EXW ab Fundament“ vereinbart ist, geht die Gefahr mit dem unwiderruflichen Eingang der Zahlung des Preises gemäss Ziff. 7.1 auf dem auf der Rechnung angegebenen Konto bzw. mit der Bereitstellung der Waren zur Demontage ab Fundament am vereinbarten Standort –je nachdem, welches Ereignis zuerst eintritt– auf den Kunden über.

Dies bedeutet also insbesondere, dass der Kunde die Demontage, Verpackung, Ausbringung und die Abholung der Waren ab Fundament auf eigenes Risiko und eigene Kosten übernimmt.

Der Kunde ist gehalten, eine Versicherung für seine Waren abzuschliessen.

9. Übergabe, Lieferung, Termine

9.1 Die Bereitstellung der Waren erfolgt, soweit nicht anderweitiges vereinbart ist, nach unwiderruflichem Eingang der Zahlung des vollständigen Preises gemäss Ziff. 7.1 auf dem auf der Rechnung angegebenen Konto.

9.2 Sofern keine anderen Vereinbarungen zwischen den Parteien getroffen wurden, gilt folgendes:

Der Verkäufer übergibt dem Kunden die Waren an deren im Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Standort. Mit der Übergabe geht der Besitz über.

Der Kunde ist zur termintreuen Annahme der Waren verpflichtet und für deren Demontage, Ausbringung und Abholung verantwortlich.

Die Tätigkeit der Mitarbeiter des Kunden oder seiner Erfüllungsgehilfen am Standort der Waren erfolgt auf eigene Gefahr. Alle anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen und solche des Hausherrn sind zu beachten, Weisungen des Verkäufers ist Folge zu leisten, der Montageort ist sauber und sicher zu hinterlassen.

Der Verkäufer behält sich das Recht vor, bestimmte Erfüllungsgehilfen des Kunden abzulehnen, Auflagen zu erteilen oder Montageunternehmen vorzugeben. Ist Letzteres der Fall so werden die Kosten dem Kunden vor Abschluss des Kaufvertrages bekanntgegeben.

Sollten im Zusammenhang mit der Ausbringung der Waren Massnahmen an Gebäuden und Bauten erforderlich werden, so gehen diese mangels anderer Vereinbarungen einschliesslich der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes zu Lasten des Kunden.

Der Kunde legt dem Verkäufer ohne Aufforderung den Nachweis über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 5 Mio EUR vor.

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der ProdEq Trading GmbH

Für Schäden, welche dem Verkäufer oder Dritten anlässlich der Tätigkeit der Mitarbeiter des Kunden und seiner Erfüllungsgehilfen entstehen, haftet der Kunde.

Im Zusammenhang mit Exporten obliegt es dem Kunden, die Ware zur Ausfuhr freizumachen.

9.3 Gerät der Kunde mit seinen Verpflichtungen aus dem mit Verkäufer geschlossenen Kaufvertrag in Verzug, so

- ist der Verkäufer (ohne weitere Mahnung) berechtigt, die Waren nach eigener Wahl auf Kosten des Kunden zu demontieren und zu versenden oder –notfalls auch im Freien – zu lagern. Der Verkäufer haftet in diesem Fall nicht für den Untergang, den Verlust oder eine Beschädigung der Waren;
- ist der Verkäufer unbeschadet sonstiger Rechte berechtigt, entweder auf Erfüllung zu bestehen oder nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Erfüllungs- zum Schadenersatzanspruch überzugehen;
- kann der Verkäufer die betroffenen Waren ohne Setzung einer Nachfrist erneut im Markt anbieten. Der blosse Umstand, dass die Waren erneut vom Verkäufer angeboten werden, entbindet die Parteien noch nicht von der Erfüllung.

9.4 Kommt der Verkäufer in Lieferverzug, kann der Kunde die ihm nach diesen Vertragsbedingungen oder dem Gesetz zustehenden Ansprüche oder Rechte erst geltend machen, wenn er dem Verkäufer nochmals schriftlich eine angemessene Nachfrist von mindestens 2 Wochen gesetzt hat und der Lieferverzug bei Fristablauf noch andauert. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die termingerechte Erfüllung der Vertragspflichten des Kunden voraus.

10. Eigentumsübergang

Das Eigentum geht nach vollständiger Erfüllung der Zahlungspflichten des Kunden gemäss Ziff. 7.1 und vollständiger Erfüllung der Abholpflichten des Kunden gemäss Ziff. 9.2 auf den Kunden über.

11. Stornierung, Vertragskündigung

11.1 Werden dem Verkäufer Umstände bekannt, die zu berechtigten Zweifeln über die Vertragserfüllung des Kunden Anlass geben, kann der Verkäufer die ihm obliegende Leistung verweigern, bis der Kunde die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit leistet. Falls der Kunde nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit leistet, kann der Verkäufer vom Vertrag zurücktreten oder kündigen. Dies gilt auch dann, wenn die Leistung vom Verkäufer bereits ganz oder teilweise erbracht ist.

Ferner kann der Verkäufer sämtliche Forderungen aus der Geschäftsverbindung unabhängig von früheren Stundungen oder von der Laufzeit etwa hereingenommener Zahlungsverprechen fällig stellen.

11.2 Der Verkäufer ist zudem berechtigt, den Vertrag zu kündigen, wenn sich herausstellt, dass die Waren in ein Land oder an einen Endkunden exportiert werden sollen, in das oder an den die Waren aufgrund von Handelsbeschränkungen oder Embargos des Versandlandes oder der Schweiz nicht exportiert werden dürfen.

In dem vorgenannten Fall wird der Verkäufer den Kunden unverzüglich informieren und den Vertragswert unverzüglich rückerstatten. Der Verkäufer bzw. ProdEq haften nicht für weiteren Schaden.

12. Force Majeure

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Massnahmen oder sonstige unvorhersehbare, unabwendbare oder schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von ihren Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner in Verzug befindet. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

13. Allgemeine Haftung

13.1 Der Verkäufer haftet bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, bei arglistigem Verschweigen von Mängeln, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz nach Massgabe des Gesetzes. Im Falle einer übernommenen Garantie haftet der Verkäufer nach Massgabe etwaiger Garantiebestimmungen.

Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Verkäufer nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht und zwar beschränkt auf den Ersatz des vertragstypischen und vorhersehbaren Schadens. Eine solche wesentliche Vertragspflicht ist eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemässe Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmässig vertraut und vertrauen darf und deren Verletzung das Erreichen des Vertragszwecks gefährdet. In allen übrigen Fällen der einfachen Fahrlässigkeit ist die Haftung des Verkäufers ausgeschlossen.

13.2 Ansprüche des Kunden wegen Mängeln verjähren nach 12 Monaten ab Gefahrübergang, sonstige Ansprüche nach 12 Monaten ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Abweichend von Satz 1 dieser Ziffer 13.2 gelten (1) im Falle der Haftung wegen Übernahme einer Garantie die Garantiebestimmungen und (2) bei arglistigem Verschweigen eines Mangels sowie bei Schadenersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und wegen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung von Pflichten die gesetzlichen Vorschriften.

13.3 Ziff. 4.7 zu der Haftung bei dem Verkauf von gebrauchten Waren bleibt von dieser Ziff. 13 unberührt.

13.4 Dem Kunden ist bewusst, dass ProdEq in dem Fall, in dem ProdEq bei Abschluss des Vertrages im Namen eines Dritten handelt, keine eigene Haftung aus dem Vertrag übernimmt. In diesem Fall sind sämtliche Ansprüche des Kunden aus dem Vertrag direkt gegen den von ProdEq vertretenden Dritten als Verkäufer zu richten.

13.5 Der Käufer stellt den Verkäufer frei von sämtlichen Ansprüchen Dritter, insbesondere von Produkthaftungsansprüchen und von Ansprüchen aufgrund von nach dem Zeitpunkt des Gefahrüberganges entstehenden Umweltschäden.

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der ProdEq Trading GmbH

14. Gerichtsstand und geltendes Recht

- 14.1 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist St. Gallen/Schweiz. Der Verkäufer ist auch berechtigt, am Sitz des Kunden zu klagen.
- 14.2 Gerichtssprache ist deutsch. Für die Rechtsbeziehung im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gilt Schweizer Recht. Das UN-Abkommen zum internationalen Warenkauf (CISG) findet keine Anwendung.

15. Sonstiges

- 15.1 Vertragsänderungen und sonstige rechtlichen Erklärungen zwischen dem Verkäufer und dem Kunden bedürfen der Textform.
Dies gilt auch für eine Aufhebung des Textformerfordernisses.
- 15.2 Sollte ein Teil eines zwischen dem Verkäufer und einem Kunden abgeschlossenen Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Parteien sind dann verpflichtet, den unwirksamen Teil des Vertrages durch eine Vereinbarung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Vereinbarung am nächsten kommt.